

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 10 (1903)

Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patenterteilungen und Neuerungen auf dem Gebiete der Textilindustrie in Deutschland im Jahrzehnt 1891—1900.

Vor einigen Monaten wurde anlässlich des 25-jährigen Bestehens des kaiserlichen Patentamtes vom Präsidenten desselben ein Bericht herausgegeben, welcher in nachstehenden, der „Leipziger Monatsschrift für Textilindustrie“ entnommenen Abschnitten eine interessante Uebersicht über die auf dem Gebiete der Textilindustrie erteilten Patente gibt. Diese Ausführungen betreffen die besonderen Abteilungen der gesamten Textilindustrie, wie Gespinnstfasern, Spinnerei, Weberei, Bleicherei, Wäscherei, Färberei, Druckerei und Apprêtur und geben ein gedrängtes Bild von den wichtigsten Veränderungen und Neuerungen in der heutigen Industrie.

Was zunächst Klasse 29

Gespinnstfasern

betrifft, so ist die Zahl der jährlichen Patentanmeldungen gering; jedoch ist sie in den letzten 10 Jahren gegenüber dem vorangehenden Jahrzehnt um 39 Prozent gestiegen. Das findet seine Begründung darin, dass fortgesetzt neue Arten von Gespinnstfasern zur Verwendung herangezogen wurden. Um das zu ermöglichen, mussten Verfahren und Maschinen zum Abschneiden der nutzbaren Fasern von den Stengeln und Blättern ersonnen oder bestehende Verfahren, Maschinen und Vorrichtungen verbessert werden; denn zu meist sind es Bastfasern, welche hieher fallen. Abgesehen von den üblichen Bastfasern, Hanf, Flachs, Jute, sind in den letzten zehn Jahren neue Abschneidungs- und Entrindungsverfahren, insbesondere zur Gewinnung der Fasern von Ramie, Chinagrass, dann von Agave, Bananen, Cocos geschaffen worden. Verfahren sowohl chemischer als mechanischer Art, die auch die Güte der Gespinnste aus solchen Fasern wesentlich gesteigert haben. Eine andere in den Patenten auftretende Faserart ist die Torffaser; sie muss von der sie einschliessenden Torfmasse befreit werden, damit sie möglichst rein erhalten wird und mit andern Spinnfasern versponnen werden kann; diese Reinigung erfolgt auf mechanische oder chemische Weise.

Mehrere Patente sind für die Darstellung der künstlichen Seide, der sogenannten Kunstseide, erteilt worden. Diese spielt heute eine hervorragende Rolle in der Posamentiererei, zu deren Fabrikaten sie, insbesondere denjenigen der Flecht- und Klöppelmaschinen, stark benutzt wird. Bereits im Jahr 1734 hatte Réaumur zu Versuchen ermuntert, die Seide durch bildsame Massen aus Gummi oder Harz nachzuahmen. Dem Franzosen Graf Hilaire de Chardonnet gebührt bekanntlich das Verdienst, das erste, im Grossbetrieb ausführbare Verfahren zur Herstellung einer brauchbaren Kunstseide ausgearbeitet zu haben. Chardonnet benutzt eine äther-alkoholische Lösung von Nitrocellulose, welche, durch ein äusserst feines Mundstück in kaltes Wasser austretend, in diesem zu dem Kunst-

seidefaden erstarrt. Später gab man zu der Nitrocellulose-Lösung Zusätze anderer Stoffe, um die Grundmasse in ihrer Eigenschaft zu verbessern. Neuere zur Herstellung von künstlicher Seide dienende Verfahren nehmen als Ersatz der Nitrocellulose-Lösung eine, aus Cellulose mittelst konzentrierter Schwefelsäure gewonnene bildsame Masse, oder eine Lösung der aus Cellulose mittelst Alkalilauge und Schwefelkohlenstoff gewonnenen Viscose, oder eine Lösung von Cellulose in Kupferoxyd-Ammoniak, die aus feinen Oeffnungen in eine, die Lösung zersetzende Flüssigkeit, wie Essigsäure, austritt u. s. w. Zum Teil sind diese abgeänderten chemischen Verfahren bestimmend gewesen für die Art und Weise der Bildung der Faden aus der Masse mittelst der die Oeffnungen enthaltenden Vorrichtungen, die dementsprechend umgestaltet worden sind.

Während die im letzten Absatz genannten Erfindungen mehr Errungenschaften des letzten Teils der Jahre 1891—1900 sind, brachte der erste Teil vielfach Verbesserungen im Carbonisations-Verfahren und -Vorrichtungen für Wolle, sowie der Verfahren und Maschinen zum Entfetten und Entschweissen von Wolle, Verbesserungen, die auch bis in die jüngste Zeit hinein ein Stoff für Patente gegeben haben. Es kann nicht auffallen, dass das Ausland an den Patenten der Klasse 29 stark beteiligt ist, dass von den auf die Anmeldungen der letzten zehn Jahre bis zum 1. April 1901 erteilten Patente nur 37 Prozent Deutschland zufallen, und der Rest sich verteilt auf Grossbritannien mit 24 Prozent, Frankreich mit 17 Prozent, Belgien mit 9 Prozent, Amerika mit 5 Prozent, die Schweiz mit 4 Prozent, Oesterreich-Ungarn mit 2 Prozent, Schweden mit 1 Prozent und Italien und Russland mit zusammen 1 Prozent. Durch seine Kolonien stehen England in erster Linie neue Gespinnstfasern zu Gebot; hierdurch ist es in der Lage, dem Erfindungsgeist Anregung und freien Spielraum zu gewähren. Für Deutschland kamen dagegen manche der Erfindungsgegenstände, z. B. Verfahren und Maschinen zur Gewinnung von Gespinnstfasern aus Ramie u. s. w., Baumwoll-Egreniermaschinen nicht in Frage; sie sind erst in spätern Jahren aufgenommen worden. Für Frankreich gilt, wenn auch in geringerem Grade, ähnliches wie für England; ausserdem hat es eine umfangreiche Wollen- und Tuchfabrikation, welche die Carbonisation und Entschweissung der Wolle bedingt, auf deren Verbesserung manches französische Patent entfällt. Auch Belgien besitzt eine bedeutende dahingehende Fabrikation und die auf dieses Land kommenden Patente der Klasse 29 betreffen denn auch in der Hauptsache Carbonisierungsverfahren und -Vorrichtungen, sowie Reinigungsverfahren und -Maschinen für Wolle.

In Klasse 76

Spinnerei

erstrecken sich die Patente aus den letzten 10 Jahren vorwiegend auf Krempeln und deren Zubehör, die einer fortgesetzten Vervollkommnung unterworfen worden sind. Durch vielseitige Verbesserungen und Einrichtungen und Antriebsweisen der Krempeln, namentlich in der Zuführung, in der wiederholten peinlichen Durcharbeitung und in der sorgfältigen Reinigung des Spinnungsgutes wurde die Erzielung einer möglichst hohen Gleichmässigkeit des Garns angestrebt. Ausererseits sind die Gegenstände der hierher gehörigen Patente darauf gerichtet, auch weniger gute Spinnfasern für das Spinnen so vorzubereiten, dass sie ein praktisch verwendbares Garn ergeben. Ein drittes Bestreben geht dahin, den Verlust an der der Krempel übergebenen Menge Arbeitsgut auf das geringste Mass zu beschränken. Von diesen Verbesserungen sind fast alle Teile der Krempel betroffen worden, der eine mehr wie der andere. Während z. B. die Selbstaufleger und die selbsttätigen Speisevorrichtungen, die Vliessäfelungs-Vorrichtungen und Bandleger fortgesetzt in den Patenten auftreten, haben die Florteiler ihre Blütezeit während der Jahre 1881—1890 gehabt; mit den neunziger Jahren sind sie mehr und mehr gewichen. In den Vordergrund sind in den letzten Jahren die Krempeln mit mehreren Abnehmern getreten, ferner diejenigen, die das Krempelgut durch besondere Fördervorrichtung mehrfach wieder an die Arbeitsstellen zurückbringen, sowie die Ausputz- und Reinigungsvorrichtungen an den Krempeln. Auf die den Krempeln vorangehenden Vorbereitungsmaschinen für die einzelnen Arten von Fasern sind in den ersten Jahren des letzten Jahrzehnts nur sehr wenige Patente erteilt worden; dank neuer, den Absichten der heutigen Spinnereitechnik vorteilhaft entsprechender Erfindungen ist ihre Zahl mit den Jahren gestiegen. Hierzu sind auch diejenigen Maschinen und Einrichtungen zu rechnen, welche die weitere Vorbereitung und Verarbeitung der in Klasse 29 berührten neuen Spinnfasern zu übernehmen haben und nicht immer des Krempelns bedürfen, wie Bastfasern, künstliche Seide, Fasern aus Torf, aus Papier u. a. m.

Bei den oben gekennzeichneten Bemühungen der Spinnerei, die Vorbereitung der Gespinnstfasern zu vervollkommen, konnten die Kämm-Maschinen und die Durchzüge oder Streckwerke nicht zurückbleiben. Die Zahl der hierauf erteilten Patente ist, abgesehen von einigen Schwankungen, jährlich ziemlich gleich geblieben. Von den Kämm-Maschinen hat in erster Linie diejenige von Heilmann einschneidende Abänderungen erfahren, ebenso auch die Noble'sche Kämm-Maschine. Namentlich sind es die Speise-, Eindrück- und Abreiss- oder Abzugsvorrichtungen dieser Maschinen, welche ausserordentlich vervollkommen worden sind.

Verhältnismässig wenig Patente wurden erteilt auf Vorspinnmaschinen. Den Vorspinnkrempeln kommen allerdings manche der den Krempeln gewordenen Verbesserungen zu gute; auch wurden fortgesetzt Neuerungen für Würfelwerke patentiert. Die Spindelbänke jedoch haben an und für sich in den letzten zehn

Jahren nur zu vereinzelten Patenten Veranlassung gegeben. Um so bedeutender ist die Anzahl der auf die Feinspinnmaschinen nebst Zubehör kommenden Patente. Sie hat in den letzten Jahren wesentlich zugenommen. Einen bedeutenden Anteil hieran haben die Spindeln der Spinnmaschinen, vor allem diejenigen der Ringspinnmaschinen und deren Läuferstäbchen, dann die Flügel der Flügelspinnmaschine. Eine Reihe der Patente ist auf die Abstellung des Obercyinders vom Unterzylinder bei eintretenden Störungen in der Fadenzuführung gerichtet, ferner auf Verhütung des Zusammenlaufens benachbarter Faden. Nicht zu vergessen ist die Aenderung der Aufwinde-Verfahren und -Einrichtungen für Ringspinnmaschinen, dahingehend, auf ihnen Kötzer in Selfactorform zu verfertigen. Auch bei den Selfactoren spielen die auf möglichst fehlerfreie Garnproduktion und Verhütung von den Leistungsfähigkeit der Maschine beeinträchtigenden Störungen, sowie die auf günstigste Aufwindung des gesponnenen Garns gerichteten Erfindungen eine hervorragende Rolle.

Einen beträchtlichen Aufschwung, der auch in der Zahl der erteilten Patente seinen Ausdruck findet, haben in den letzten Jahren die Spulmaschinen genommen. Im Jahr 1891 wurden 6 Patente auf Spulmaschinen erteilt, im Jahr 1899 etwa 20, und im Jahr 1900 ist die Zahl schon auf etwa 30 angelangt. Neben den Sicherheits-Vorrichtungen und Selbstausrückungen, die bei Störungen durch Fadenbruch oder Knoten, sowie nach Fertigstellung der Bewickelung der Spulen in Wirksamkeit treten, sind es vorzugsweise die Einrichtungen für das völlig selbständige Arbeiten der Maschine, welche diesen Aufschwung bewirkt haben. Zu den früheren Forderungen für das selbständige Arbeiten der Spulmaschine sind nämlich für manche Fälle, wie z. B. bei der Herstellung von Nähmaschinen-spulen, die des Abstreifens der fertigen Spulen von der Spindel, des Aufbringens einer neuen, leeren Spule auf die Spindel und des Abschneidens des Fadens zwischen beiden Spulen hinzugetreten.

Von den während der letzten zehn Jahre in Klasse 76 erteilten Patenten entfallen auf Deutschland 56 %, England 12 %, Frankreich 11 %, Amerika 8 %, Belgien, die Schweiz und Oesterreich-Ungarn je 3 %, auf Russland 2 %, auf Italien 1 %, während sich in den Rest von 1 % Schweden, Spanien, Griechenland, Dänemark und Indien teilen.

(Schluss folgt.)

Zürcher Platz-Usanzen für den Handel mit Seidenstoffen.

Die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft hat in ihrer Generalversammlung vom 24. April d. J. die neuen Platz-Usanzen für den Handel mit Seidenstoffen einstimmig genehmigt und ein Schiedsgericht von elf Mitgliedern zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Fabrikanten, Färbern, Kommissionären, Druckern und Appreteuren ernannt.

Die Schaffung eines aus Fachmännern bestehenden Schiedsgerichtes gibt den Mitgliedern der Gesellschaft

auf ihren Wunsch die Möglichkeit, bei allfälligen Auseinandersetzungen zu ihrem Rechte zu kommen, ohne die ordentlichen Gerichte anrufen zu müssen; Prozess- und Anwaltskosten werden erspart und das Urteil in kürzester Zeit gefällt. Ein anderes Moment, das für die Einsetzung eines Schiedsgerichtes sprach, war die Tatsache, dass die Gerichte, wenn sie Streitfälle in unserer Branche zu behandeln haben, ohnedies in der Regel auf Gutachten von Fachexperten angewiesen sind. Endlich ermunterten die guten Erfahrungen, die mit dem Schiedsgericht für den Handel in roher Seide seit nun 16 Jahren gemacht wurden, zu weiterem Vorgehen in dieser Richtung.

Zuerst war man der Meinung, es genüge ein Schiedsgericht zu ernennen und allenfalls noch ein Reglement für die Organisation desselben auszuarbeiten. Das weitere Studium der Angelegenheit führte jedoch zur Ansicht, dass man dem Schiedsgericht unbedingt eine Grundlage für seine Urteile in Gestalt von Platz-Usanzen verschaffen müsse, denn nur auf diese Weise könne einer schwankenden Praxis in den Entscheiden vorgebeugt und die Partei in den Stand gesetzt werden, die Grundsätze, nach welchen ihr Streitfall beurteilt wird, zu kennen.

Die Schaffung von Platz-Usanzen war naturgemäss mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da Vorbilder nicht vorhanden waren und die Interessen der Käufer wie der Verkäufer gewahrt werden mussten. Die Usanzen wurden von einer Kommission, welcher Vertreter der verschiedenen Interessengruppen angehörten, ausgearbeitet und einer Vorversammlung von Fabrikanten, Kommissionären, Färbern u. s. f. unterbreitet; die Generalversammlung selbst hat am Entwurf keine bedeutenderen Aenderungen mehr vorgenommen.

Die Veröffentlichung von Usanzen geschah keineswegs mit der Absicht, nunmehr von einem Tag zum andern den Geschäftsverkehr zwischen Fabrikanten und Kommissionären umzuwandeln und den Bestimmungen der Usanzen entsprechend umzugestalten. Von irgendwelcher Verpflichtung — z. B. durch Unterschrift — die Bestimmungen der Usanzen für die Mitglieder der Gesellschaft als verbindlich zu erklären, wurde absichtlich Umgang genommen. Nur wenn die Parteien überhaupt keine Bedingungen, oder keine den Usanzen entgegenstehende Bedingungen vereinbart haben, wird sich das Schiedsgericht auf die Usanzen stützen, da dieselben die auf dem Platze Zürich herrschenden Geschäftsgebräuche zum Ausdruck bringen. Letztere Eigenschaft bringt es mit sich, dass das Handelsgericht, wie auch die ordentlichen Gerichte überhaupt, in ihren Entscheidungen von nun an auf die Platz-Usanzen Rücksicht nehmen müssen. Dieser Umstand sowohl, wie namentlich auch die Tatsache, dass die Usanzen in billiger Weise den Interessen der Käufer und Verkäufer gerecht werden, lassen hoffen, dass der Geschäftsverkehr — zum Vorteil der beteiligten Kreise — mit der Zeit sich den Usanzen ganz anpassen wird.

Wir lassen den Text der Usanzen im Wortlaut folgen:

„Unter Platz-Usanzen sind allgemein übliche Bestimmungen im Geschäftsverkehr verstanden, deren Kenntnis

seitens beider Parteien beim Abschluss eines Geschäftes vorausgesetzt wird und welche stillschweigend gelten, sofern die Parteien beim Abschluss des Geschäftes nicht besondere abweichende Bedingungen festgesetzt haben.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf den Verkehr zwischen Fabrikanten, Käufern (Vermittlern), Façon-Webern, Färbern, Druckern und Appreteuren.

I. Seidenstoffe.

§ 1. Durch diese Platzusanzen wird der Geschäftsverkehr für in der Schweiz oder im Ausland hergestellte und in der Schweiz zur Bestellung und zur Ablieferung gelangende Artikel geregelt:

- a) Gewebe aus Seide,
- b) Gewebe aus Seide, mit andern Spinnstoffen oder Materialien gemischt.

§ 2. Für die Qualität der Gewebe sind massgebend die Gleichmässigkeit in der Ausführung, die Ausrüstung, das Gewicht, der Griff und die Stärke (Reissbarkeit).

§ 3. Die Bezeichnung der Stücklänge hat in Metern, Yards oder Aunes zu geschehen. Als Differenz in der Stücklänge gegenüber der bei Geschäftsabschluss vereinbarten Länge, sind bei anzufertigender Ware 5 %, bei Kravattenstoffen 10 % zulässig.

Die Bezeichnung der Breite der Stücke hat in Centimetern, Inches oder französischen Zoll zu geschehen. Als grösste zulässige Breite-Differenz werden bei unappretierten Stoffen 1 %, bei appretierten und Bengaline-artigen Stoffen 2 % zugestanden.

In Bezug auf das Pläge ist keine Differenz gestattet. Für später eintretende Veränderungen (Eingehen der Stücke) sind Reklamationen nur innerhalb 4 Wochen zulässig.

II. Verkauf.

§ 4. Der Preis für Seidenwaren wird festgesetzt per Meter oder Stab von 115 Centimeter Länge, mit 20 % Sconto, Ziel 30 Tage, den Lieferungsmonat nicht gerechnet. Zahlungen vor Verfall sind zu 6 % p. a. discomptierbar.

Wird ein längeres Ziel vereinbart, so ist dasselbe zum jeweiligen offiziellen Bankdiskonto diskomptierbar.

Spätestens am Schlusse eines jeden Monats sind die während desselben abgelieferten und acceptierten Waren zu fakturieren.

§ 5. Die Bezahlung hat in bar oder Bankvaluta, ohne Kursverlust zu geschehen. Für fremde Devisen ist das Mittel zwischen Geld und Brief des offiziellen zürcherischen Kursblattes massgebend. Disconto und Inkassospesen sind vom Remittenten zu vergüten.

§ 6. Die Angebote der Verkäufer gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ohne Verbindlichkeit.

§ 7. Der Käufer ist für sein Gebot auf umgehende Antwort haftbar.

§ 8. Lieferungsgeschäfte sollen beiderseits schriftlich bestätigt werden. Ist dies nur von einer Seite geschehen und erfolgt von der andern Partei innerhalb drei Tagen kein schriftlicher Einspruch, so gilt dies als stillschweigendes Einverständnis.

Die Bestätigung (Bestellungsnote, Ordercopie) soll genaue Bestimmungen über Quantität, Qualität, Stücklänge, Stückbreite, Pläge, Lisières, Ausrüstung, Lieferzeit, Preis und Conditions enthalten.

III. Muster.

§ 9. Bei Verkäufen ab Lager werden Gratismuster nicht abgegeben. Bei anzufertigender Ware werden höchstens je 25 Centimeter Gratismuster mitgeliefert oder bonifiziert, wenn 100 Meter oder mehr von einer Qualität, Farbe oder Disposition bestellt werden. Für Quantitäten unter hundert Meter werden nur je 15 Centimeter Gratismuster abgegeben oder bonifiziert.

§ 10. Wenn eine Bestellung annulliert wird, so muss der Käufer vorabgelieferte Wertmuster dem Verkäufer im ursprünglichen Zustande wieder zustellen; ist dies nicht mehr möglich, so hat der Käufer dieselben zur Hälfte, ohne Abzug einer Musterbonifikation zu vergüten. Behält der Käufer die Muster, so hat er sie zu bezahlen, unter Abzug der Musterbonifikation.

IV. Abnahme der Ware.

§ 11. Die Ware gilt als qualitativ normal geliefert, wenn der Durchschnitt der Stücke dem Type entspricht.

Bei Beurteilung appretierter oder gepresster Ware ist auf die durch Lagerung eintretende natürliche Veränderung des Stoffes Rücksicht zu nehmen.

Unbedeutende Abweichungen in Farbe oder Dessin berechtigen den Käufer nicht zur Rückweisung der Ware.

Ist nicht auf ein bestimmtes Muster oder Stück, sondern nur auf eine Qualitätsbezeichnung hin bestellt, oder auf früher gelieferte Ware Bezug genommen worden, so gilt als Type die vom Verkäufer unter jener Bezeichnung nachweisbar bisher gelieferte Qualität.

Hat der Käufer bei Lieferung der Vorabmuster, Dessin und Farbe nicht ausdrücklich beanstandet und fällt die Ware den Mustern entsprechend aus, so kann er diese nicht zurückweisen, sofern sie im übrigen nach Vorschrift geliefert ist.

Sind Anfangsmuster (Tirelles) in Qualität und Beschaffenheit nicht richtig ausgefallen, so berechtigt dies den Besteller noch nicht, die Ware zurückzuweisen.

§ 12. Beanstandungen von Lieferungsware müssen spätestens innerhalb 6 Tagen (Feiertage nicht inbegriffen) nach Empfang derselben, dem Verkäufer mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Reklamationsrecht dahin.

Hat der Empfänger ohne Einwilligung des Verkäufers Veränderungen am ursprünglichen Zustand der Ware vorgenommen, oder diese weiter verschickt, so wird sein Reklamationsrecht hinfällig.

§ 13. Bei Verkauf ab Lager sind Reklamationen spätestens drei Tage (Feiertage nicht inbegriffen) nach Empfang der Ware vorzubringen.

§ 14. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, auf welche er den Käufer zur Zeit des Kaufes aufmerksam gemacht hat.

Der Verkäufer haftet nicht für Ware, die „tel quel“ verkauft wurde.

§ 15. Fällt der Durchschnitt einer Lieferung anders aus, als der Type, oder die beim Abschluss vereinbarte Qualität, so kann der Käufer entweder einen angemessenen Rabatt verlangen, oder den Kauf rückgängig machen, oder Nachlieferung richtiger Ware innert angemessener Frist fordern.

§ 16. Sind nur einzelne Stücke nicht annehmbar, so können diese vom Käufer zurückgewiesen werden; handelt es sich jedoch um Hauptfarben, die für das Sortiment unentbehrlich sind, so ist der Käufer berechtigt, auf Lieferung des Ganzen zu verzichten, falls der Verkäufer Nachlieferung innert angemessener Frist nicht leisten kann.

§ 17. Für zurückgewiesene ab Lager gekaufte Ware ist weder der Verkäufer verpflichtet Ersatz zu leisten, noch der Käufer gehalten, solchen anzunehmen.

§ 18. Schon angenommene, assortierte Teilsendungen können nicht zurückgegeben werden, wenn der Saldo nicht vorschriftgemäss geliefert wird.

§ 19. Bei Bestellungen von Stoffen, die durch aussergewöhnliche Breite oder infolge ihrer Anfertigung sich als Spezialartikel qualifizieren, d. h. als solche, die nicht regelmässig gekauft werden, darf die Ware nur für Rechnung gelassen werden, wenn sie nicht marktfähig ist. Für allfällige Mängel hat jedoch der Verkäufer den Käufer entsprechend zu entschädigen, ebenso für durch Verspätung verursachten Schaden.

V. Lieferfristen.

§ 20. Wird die Frist für die Lieferung der Muster um mehr als vierzehn Tage überschritten, so ist der Besteller berechtigt, die Order zu annullieren; in diesem Falle hat er seinen Entscheid dem Lieferanten sofort schriftlich anzuzeigen.

§ 21. Wird die Ware nicht zur vorgeschriebenen Zeit geliefert, so ist der Käufer zur Annahme derselben nicht verpflichtet, wenn die Lieferzeit um 8 Tage (wobei Sonn- und Festtage nicht mitzählen) überschritten wird.

Ist ein bestimmter Lieferungstag festgesetzt (Export-Ordres), so ist die Ware spätestens bis 4 Uhr abends in das Domizil des Käufers abzuliefern.

Sind Teillieferungen vorgeschrieben, so ist der Käufer nicht gehalten, die spätern Lieferungen anzunehmen, falls die erste zurückgewiesen wurde.

§ 22. Werden die Farben- und Dessin-Aufgaben nicht innert der vereinbarten Frist verteilt, so muss dem Verkäufer die nötige längere Lieferzeit eingeräumt werden.

§ 23. Ist es dem Färber, Drucker oder Appreteur nicht möglich, die verlangte Lieferzeit einzuhalten, so hat er dem Auftraggeber hievon sofort Mitteilung zu machen; wird dies unterlassen, so ist letzterer berechtigt, den Färber, Drucker oder Appreteur für den ihm aus der verspäteten Lieferung erwachsenen Schaden verantwortlich zu machen.

§ 24. Eine Forderung auf Schadenersatz wegen Nicht-Lieferung oder Verspätung der Ware ist nur dann zulässig, wenn dolose oder fahrlässige Handlung vorliegt. In diesem Falle haben Vermittler, Kommissionär oder Agent ebenfalls Anspruch auf Schadenersatz für entgangene Provision.

VI. Schiedsgericht.

§ 25. Zur Erledigung von Streitfragen, über welche sich die Parteien nicht einigen können und welche von denselben nicht vor das ordentliche Gericht gebracht werden wollen, wird von der Generalversammlung der Zürcherischen Seiden-Industrie-Gesellschaft ein ständiges Schiedsgericht gewählt, welches die ihm vorgelegten Fälle endgültig entscheidet.

§ 26. Es ist dem Schiedsgericht freigestellt, über Streitfälle zu urteilen, welche ihm von Firmen vorgelegt werden, die nicht Mitglieder der Zürcherischen-Seidenindustrie-Gesellschaft sind.

§ 27. Das Schiedsgericht besteht aus elf Mitgliedern; die Generalversammlung wählt aus deren Mitte den Präsidenten. Drei Schiedsrichter haben der Fabrik, drei dem Stoffhandel, zwei der Färberei und je einer der Appretur und der Druckerei anzugehören.

Die Amtsdauer des Schiedsgerichtes beträgt vier Jahre; alle zwei Jahre kommen je sechs Mitglieder in Neuwahl.

§ 28. Das Schiedsgericht bestellt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten. Sekretär ist der jeweilige Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.

§ 29. Die Parteien haben die dem Schiedsgericht zum Entscheid zu unterbreitenden Streitfragen gemeinsam zu formulieren und dem Sekretär schriftlich einzureichen.

Es ist den Parteien freigestellt, in einer schriftlichen Eingabe dem Schiedsgericht ihren Standpunkt zur Streitfrage darzulegen.

§ 30. Das Verfahren wird ohne Nennung der Namen der Parteien und der amtierenden Schiedsrichter durchgeführt.

§ 31. Der Sekretär legt den ihm eingereichten Streitfall dem Präsidenten vor, welcher denselben — unter Einhaltung einer Wechselordnung — einer Sektion des Schiedsgerichtes unterbreitet.

Die Sektionen des Schiedsgerichtes setzen sich zusammen aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Die aufgerufenen Schiedsrichter haben womöglich innert acht Tagen nach Anhängigmachung des Streitfalles zusammenzutreten.

Wenn der Präsident es für notwendig erachtet, oder wenn die Parteien es verlangen, so ist das Schiedsgericht vollzählig einzuberufen.

Ist das Urteil nur von einer Sektion gefällt worden, so sind die Parteien berechtigt, innerhalb drei Tagen nach Zustellung des Urteils, Berufung auf das gesamte Schiedsgericht einzureichen.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, Experten beizuziehen.

§ 32. Wünschen die Parteien einzelne Mitglieder des Schiedsgerichtes abzulehnen, so haben sie dies gleichzeitig mit der Eingabe des Streitfalles dem Sekretär mitzuteilen. Es können nicht mehr als vier Mitglieder abgelehnt werden.

§ 33. Die zur Beurteilung des Falles erforderlichen oder von den Parteien vorgelegten Muster, Abschnitte oder Waren, sind dem Sekretariat zur Verfügung des Schiedsgerichtes einzuliefern.

§ 34. Das Urteil ist vom Sekretär schriftlich abzufassen und, nachdem es von den Richtern, welche geamtet haben, gutgeheissen und vom Präsidenten unterzeichnet worden ist, innerhalb acht Tagen nach der Urteilsprechung den Parteien zuzustellen. Der Präsident ist berechtigt, wenn er redak-

tionelle Aenderung des Urteils für notwendig erachtet, letzteres den amtierenden Schiedsrichtern wieder zuzustellen.

Das Urteil muss die Verteilung der Schiedsgerichtsgebühren und der dem Gericht erwachsenen Kosten enthalten.

§ 35. Die Gebühr für schiedsrichterliche Entscheidungen beträgt wenigstens Fr. 30.— und höchstens Fr. 100.—. Wird von den Parteien Berufung auf das gesamte Schiedsgericht eingelegt, so ist die Maximalgebühr zu entrichten. Wird das Schiedsgericht von Firmen, welche nicht Mitglieder der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft sind, angerufen, so haben diese die Maximalgebühr zu zahlen.

Die Auslagen sind dem Gerichte von den Parteien zu vergüten. Der Präsident ist berechtigt, hierfür eine ihm gut scheinende Kautions einzufordern.

§ 36. Die Auslagen des Schiedsgerichtes werden aus der Gerichtskasse bestritten. Je am Ende eines Jahres ist die Verteilung der erhobenen Gebühren in der Weise vorzunehmen, dass dem Stipendienfond der Zürcherischen Seidenwebschule zwei Drittel und dem Sekretär des Schiedsgerichtes ein Drittel zugewiesen werden.

§ 37. Der Präsident besammelt das Schiedsgericht im Laufe des Monats Januar zur Abnahme der Rechnung der Gerichtskasse.

§ 38. Bei Verhinderung des Präsidenten (Abwesenheit, Krankheit, Ablehnung) tritt der Vize-Präsident an dessen Stelle.

Der Vize-Präsident hat die Revision der Gerichtskasse zu besorgen.

§ 39. Der Sekretär hat den Verkehr zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht zu vermitteln; er ist für die Geheimhaltung der Namen verantwortlich.

Er wohnt den Sitzungen des Schiedsgerichtes bei und führt das Protokoll.

Er verwaltet die Gerichtskasse und hat dieselbe jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

VII. Revision der Usanzen.

§ 40. Die Revision der Platz-Usanzen kann von jedem Mitglied der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft zu Händen der ordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Das Revisionsgesuch ist, mit Begründung versehen, schriftlich einzureichen und vom Vorstand der Gesellschaft dem Schiedsgericht zur Begutachtung und Antragstellung zu überweisen. In der Einladung zur Generalversammlung ist vom Revisionsgesuch in geeigneter Weise Vormerk zu nehmen.

Wird die Revision vom Vorstand der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft oder vom Schiedsgericht beantragt, so kann zu diesem Zweck eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Ueber die Revisionsanträge entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bezw. Firmen.

Zur Statistik der Krefelder Sammet- und Seiden-Industrie und Färberei.

Der Gesamtumsatz der Krefelder Seidenindustrie, Sammetindustrie und Färberei eingeschlossen, zeigte im Jahre 1902 eine, wenn auch nur unbedeutende Steigerung im Vergleich zum Vorjahre (1901). Nach der üblichen Zusammenstellung der Krefelder Handelskammer hat die Sammet- und Seiden-Industrie des Krefelder Bezirks im Jahre 1903 einen Gesamtumsatz von 82,557,348 Mark (i. V. 81,756,454 Mk.) zu verzeichnen, so dass sich eine Zunahme von rund 800,000 Mk. ergibt. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass auf die Stoffherstellung ein um rund 2 1/4 Mill. Mk. vermehrter Umsatz fällt, während der Sammetumsatz etwa 1 1/2 Mill. Mk. weniger als im Jahre 1901 beträgt. Die Zunahme des des Stoffumsatzes erstreckt sich auf alle Länder, während das Geschäft in Sammetwaren nach Deutschland, Oester-

reich-Ungarn, England und aussereuropäischen Ländern sich verringert und nur nach Frankreich und „andern europäischen Ländern“ etwas zugenommen hat. Der Umsatz mit Deutschland hat sich diesmal nur für Stoff, und zwar um 906,034 Mk. vergrößert, für Sammet ist er indes um 1,005,477 Mk. zurückgegangen. Es betrug der Anteil des Inlandgeschäftes am Gesamtumsatz 1902 54,75 Prozent (i. V. 55,41 Prozent und 1900 53,75 Prozent). Der bereits erwähnte Rückgang im Umsatz in Sammetwaren erklärt sich aus der schlechten Geschäftslage der Sammet-Industrie, die namentlich im letzten Drittel des Jahres hervortrat.

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Handstühle ist für Sammet und Sammetgewebe um 35, für festkantiges Sammetband um 61 gesunken. Es waren Ende 1902 aufgestellt: mechanische Stühle in Sammet und Sammetgeweben 2656 (i. V. 2640), davon durchschnittlich beschäftigt 1875 (1961), mechanische Stühle in festkantigem Sammetband 474 (434), davon durchschnittlich beschäftigt 425 (365).

Der Verbrauch an Rohstoffen ist ausser dem Verbrauch an Wolle zurückgegangen, entsprechend der geringeren Herstellung. In ganz- und halbseidenen Stoffen hat sich der Umsatz um 2,285,106 Mk. auf 59,828,517 Mk. vergrößert. Damit ist die Höhe des Umsatzes im Jahre 1899 noch etwas überschritten. Die Zahl der beschäftigten Handstühle in Stoffen hat sich weiter verringert und zwar um 494. Es waren Ende 1902 aufgestellt: mechanische Stühle in Stoffen 9227 (8865), davon durchschnittlich beschäftigt 8104 (7783), mechanische Stühle in festkantigem Stoffband 222 (168), davon durchschnittlich beschäftigt 182 (159). Hinsichtlich der Stühle in festkantigem Stoffband ist zu bemerken, dass die Unterscheidung von Hand- und mechanischen Stühlen hier nicht mehr ganz zutreffend ist. Die in der Hausindustrie befindlichen Stoffbandstühle werden neuerdings zum grossen Teil durch elektrische Kraft oder auch durch Gasmotoren in Bewegung gesetzt. Deshalb musste die allgemeine Bezeichnung Handstühle wegfallen und durch Stühle im Hausbetrieb ersetzt werden.

Was den Verbrauch an Rohstoffen anbelangt, so zeigt sich, abgesehen von Baumwolle, ein der erhöhten Stoffherstellung entsprechender Mehrverbrauch. Bemerkenswert ist namentlich der um rund 30,000 kg gestiegene Verbrauch an Schappe.

Die Krefelder Sammet- und Seidenfärberei war mit Ausnahme der Stückfärberei im Berichtsjahre gut beschäftigt. Sämtliche für die Strangfärberei in Betracht kommenden Ziffern haben sich vergrößert; namentlich ist die Menge der für auswärtige Fabrikanten gefärbten und mercerisierten Baumwolle ganz erheblich gewachsen. Hinsichtlich der Stückfärberei muss für deren Hauptartikel „halbseidene Gewebe“ wiederum ein nicht unbedeutender Rückgang festgestellt werden.

Ascot Sunday in Hyde Park (London)

Ascot-Sonntag wird der erste Sonntag nach dem Ascot-Rennen genannt, welches in einem Maasstab wie kein anderes von der Aristokratie und der übrigen „High Life“ besucht wird. Einer alten Sitte gemäss promeniert

die hohe Gesellschaft am Ascot Sonntag nach dem Gottesdienst während ca. 1 Stunde im „Hyde Park“, wobei sie sich angelegen sein lässt, ihre schönsten und modernsten Toiletten zur Schau zu tragen.

Kein Wunder, dass sich an diesem Tag neben einer Anzahl Branche-Spionen und Berichterstatlern eine aussergewöhnlich grosse Anzahl mit Zylinder, Frack und Glanzlederschuh ausgestaffirte „Gentlemen“ einfinden, erstere ihr Interesse hauptsächlich auf Roben und Hüte, letztere dagegen auf die Trägerinnen derselben richtend.

Die Roben, in der Mehrzahl aus den gegenwärtig so beliebten und duftigen Geweben wie Mousseline, Crêpe de Chine, Tussor, Shantung, Pongées etc., waren in der Tat von reizendem Effekt. Die Farben sowohl der Unis als der in nicht geringer Zahl vertretenen Imprimés waren in sehr zarten Tönen gehalten. Nur wenige, das Exzentrische liebende Damen, hatten sich zu ihren Ungunsten Geschmacksverirrungen schuldig gemacht.

Ueberreichlich ist die Verwendung von Spitzen und Entre-deux, sowohl für Aermel und Taille als Jupon. Spitzen- und Stickerei-Applikationen in Form von Dreiecken, Würfeln etc. sind sehr modern und bilden eine effektvolle Garnitur. Die Aermel sind vielfach nur bis zum Ellbogen von Stoff, während der Vorderarm nach vorn mit weit auslaufenden Spitzen oder façonnirter Gaze geziert ist. Auch ganz aus sehr dünnen Spitzen hergestellte Aermel waren zu sehen. Obwohl dieses etwas komisch aussieht, ist es doch reizend, wenn ein paar formensöhne Arme unter den duftigen Stoffen ziemlich unverhüllt zum Vorschein kommen.

Sehr beliebt und von jungen und ältern Damen getragen sind auch Gaze-Roben auf heller oder dunkler Seide. Der Glacé-Effekt, den diese Roben erzeugen, ist in den meisten Fällen ein sehr zarter.

Beinah zu jeder Robe gehört nun auch ein Spitzen-, Tüll- oder Chiffon-„Ruffle“ oder eine aus feinsten Federn hergestellte Boa; letztere wird bei sehr warmem Wetter in gefälliger Weise lose über die Schulter geworfen und unter den Armen zurückgenommen.

Sehr gefällig wirkt ein Sträusschen von natürlichen Blumen, oder eine Masche von Satin, Tüll oder Sammetband auf der Brust.

Die Hüte sind meistens von flacher Form, vorn mit breitem etwas nach unten hängendem Rand. Die Garnitur besteht in der Hauptsache aus Tüll, Gaze und Spitzen und ist sehr leicht gehalten. Die neuesten Formen haben vielfach eine aus Tüll bestehende Schleife zum Binden, welche, wenn in Farbe dem Teint entsprechend gewählt, überaus reizend wirkt.

R. W.

Pariser Nachtleben.

Paris, die weltstädtischste aller Städte, besitzt eine Attraktion, die man in keiner anderen Stadt der Welt findet, die Terrassen der Cafés, wo sich alles am Abend trifft, wo man den Pulsschlag des Grossstadtlebens am deutlichsten fühlt, wo man das eigenartige Pariser Strassenleben in seiner ganzen Mannigfaltigkeit kennen lernt.

Die Pariser, die ihre Stadt lieben, leben viel auf der Strasse. Ein Spaziergang auf dem Boulevard ist ihre abendliche Erholung nach des Tages Last und Mühen.

Diese Vorliebe für das Stadtleben hat das Heer kleiner Gewerbe geschaffen, das man unter der Bezeichnung „Industrie der Camelots“ zusammenfasst. Lässt man sich gegen 10 Uhr auf der Terrasse eines Boulevard-Cafés zwischen Madeleine und Gymnase nieder, so sieht man alsbald die Händler des Kleingewerbes vorüberziehen, die unaufhörlich von Tisch zu Tisch wandern, ihre verschiedenen nützlichen Verkaufsgegenstände anbietend.

Da sind zuerst die Blumenhändler, welche die Herren bevorzugen, die sich in Damengesellschaft befinden. Mit zäher Ausdauer preisen sie ihre duftende Ware an und haben schliesslich meistens Erfolg, denn man kauft, um vor dem aufmerksam gewordenen Nachbarn nicht als ungalant zu erscheinen.

Den Blumenhändlern folgen die Verkäufer der „jouets de l'année“, die mit unseren Weihnachts-Artikeln, die für wenige Groschen auf der Strasse ausgebaut werden, viel Aehnlichkeit haben. Wie bei uns handelt es sich auch in Paris meist um ein kleines mechanisches oder automatisches Spielzeug. Im letzten Jahr waren es die „kämpfenden Hähne“, die der Händler zwischen den Kaffeetassen so geschickt in Bewegung zu setzen wusste, dass man nicht widerstehen konnte, sie für einige Centimes zu erstehen. Dass man nachher, wenn der Händler in weiter Ferne war, mit dem Mechanismus nicht mehr zu stande kam, lag natürlich nur an der eigenen Ungeschicklichkeit.

Ebenso wenig kann man sein Portemonnaie vor dem Händler verschliessen, der eine Aluminium-Cigaretten-Tasche, die sich automatisch in drei Teilen öffnet, vor den Augen des Beschauers balanciert. Er preist seine Ware mit keinem Worte an, aber seine Art und Weise, mit dem höchst überflüssigen und unschönen Gegenstand zu hantieren, reizt unwiderstehlich zum Ankauf.

Inzwischen ist man von all dem, was man schon gesehen, so verblüfft, dass es dem Ansichtskartenverkäufer ein Leichtes ist, seine bunten Ansichten von Paris und seine verschiedensten Genrekarten anzubringen oder dem fliegenden Buchhändler, eine ganz besondere Spezialität der französischen Hauptstadt, einen wertvollen Schmöcker oder eine illustrierte Zeitung „40 Gravuren für 25 Centimes“, die nur den Nachteil hat, 3—4 Wochen alt zu sein, als Allerneuestes, das man unbedingt gelesen haben muss, abzusetzen.

Mit einem Fez bekleidet naht ein „Araber“, der wohl kaum weit über die Grenzen von Paris gekommen ist, und nimmt aus einem Glas eine Handvoll „arabisches Konfekt“, das er langsam, wie automatisch, Stück für Stück auf dem Tisch ausbreitet. Kaum hat er das letzte Stück hingelegt, so beginnt er ebenso langsam wieder seine Ware einzupacken, vorausgesetzt, dass man nicht von dem öligen Zeug gekostet hat. In diesem weitaus häufigeren Fall ist man gezwungen $\frac{1}{4}$ zu kaufen.

Ein Taubstummer wendet sich in einem Schriftstück an die Güte und an das Portemonnaie seiner Mitmenschen. Plötzliche Heilung solcher angeblich seit Geburt Unglücklicher sind nichts Seltenes. Besonders der Griff eines Polizisten wirkt oft Wunder.

Elegant gekleidete Händler wissen „echt goldene“ Talmin-Ketten anzubringen, schwermütige Italiener machen mit ihren „Figuri“ ein blühendes Geschäft. Sie

sehen so mitleiderregend aus, dass das härteste Herz weich wird.

Ein fahrender Sänger gibt den neuesten Gasenbauer „Viens Poupoule“, zum Besten. Zwei Stunden lang wälzt sich ein ganzes Heer von Akrobaten, Bettlern, Sängern, Camelots von Café zu Café, jeder mit einer anderen charakteristischen Physionomie. Verlässt man gegen Mitternacht mit einer Menge unnützer Dinge beladen seinen Platz, so hat man seinen Abend doch nicht verloren, denn man hat einen tiefen Einblick in das Pariser Nachtleben auf der Strasse getan. „B. C.“

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Bern. — Die Mechanische Seidenstoffweberei Bern hat, wie das letzte Jahr, auch diesmal infolge der ungünstigen Zeit einen kleinen Rückschlag zu verzeichnen.

Frankreich. — Neu eingetragene Firmen. — Lyon. — Chamonard, Frachon & Cie., rue de l'Arbre sec (Seidenhandel). Kapital 1,100,000 Fr. — A. Beaux & Chabert, 26 place Tolozan (Seidenhandel). Kapital 1 Million Fr. — Ulysse Pila & Cie., rue de la République, mit Filialen in Shanghai und Yokohama (Seidenhandel und Kommission). Kapital 1 Million Fr. — P. Chanteur & Brochier, 24 rue Pizay (Seidenkommissionäre). Kapital 200,000 Fr.

Mode- und Marktberichte. Seide.

Mailand, 11. Juli. Seidenpreise des Syndikats der Mailänder Seidenbörse:

		Class.	Grègen:		
		Lire	1. Qual. Lire	2. Qual. Lire	3. Qual. Lire
11/13	—	—	49	47	46 ¹ / ₂
12/14	52	—	—	—	—
14/16	51 ¹ / ₂	—	49	—	—
Organzine:					
Strafil. 17/19	59	—	57	56	—
„ 19/21	—	—	—	—	—
Tramen:					
2fach. 20/22	—	—	—	—	—
„ 24/26	—	—	—	—	—
Cocons:					
			1. Qual.	2. Qual.	
Gelbe Einheimische		Lire	11.60	11.50	—
Abfälle:					
Strazzen: Chinesische				Lire	9.25
„ Einheimische				„	8.25
Strusen: Klassische				„	8.50
„ I. Qualität				„	8.20
Doppi in Grana: gelb, I. Qualität				„	4.30
„ „ „ „ II. „				„	4.—

Zürich, 4. Juli. Ueber 20,000 Ko. weniger wurden im Juni dieses Jahres gegen das vorige Jahr in der Trocknungsanstalt umgesetzt. Die Fabrik befolgt streng eine Politik grösster Zurückhaltung. Sie glaubt damit mehr zu verdienen, als wenn sie heute kauft. Durch die Betriebseinschränkung ist der Verbrauch heute gering; dies wird sich vor Mitte September kaum ändern. Die

Lage auf dem Rohseidenmarkt erscheint für die Fabrik günstiger als vor acht Tagen, da die asiatischen Märkte weniger hohe Preise zeigten. „Seide“

Seidenwaren.

Krefeld, 6. Juli. Das Geschäft in der Bekleidungsindustrie wird durch das Höhergehen der Rohstoffe sehr erschwert. Darin stimmen alle Berichte aus den Fabrikbezirken überein, ganz gleich ob es sich um Wolle, Baumwolle oder Seide handelt. Immerhin befindet sich die Seide noch in günstigerer Lage als Wolle und besonders Baumwolle. Sie ist nicht so grossen Schwankungen unterworfen, und es scheint, als ob nach den neuesten Berichten die Preise für die neuen Seiden sich in vernünftigen Grenzen halten werden. Die amerikanische Seidenindustrie, deren Beschäftigung heute für den Rohseidenmarkt massgebend ist, klagt gegenwärtig nicht minder wie unsere Fabrikanten. Die Amerikaner haben zur Besserung der Notlage das einzig richtige Mittel ergriffen: die Betriebseinschränkung. Während sonst während der Sommermonate viel für Lager gearbeitet wurde, ist dies gegenwärtig kaum der Fall. Eine Knappheit im Warenmarkt wird sich allerdings erst in drei bis vier Monaten zeigen und eher auch nicht eine wesentliche Besserung der Verhältnisse zu erwarten sein. Da die Fabrikanten drüben streng auf dem eingeschlagenen Weg beharren, einstweilen möglichst wenig Rohmaterial zu kaufen, glauben wir nicht an höhere Rohseidenpreise. Selbst wenn die Italiener an den hohen Kokonpreisen festhalten sollten, wird Kleinasien und Ostasien uns billigere Rohseide liefern. Die Webereien gehen seit einigen Jahren so wie so immer mehr zu asiatischen Seidensorten über, die für die heute meist gefragten leichten Artikeln sich ganz gut eignen. Die italienischen Spinner können daher leicht in die Lage kommen, ihre aus teurerem Material hergestellten Erzeugnisse mit Verlust verkaufen zu müssen. Leider ist für unsere Seidenindustrie die Haltung des Baumwollenmarktes ebenfalls ein wichtiger Faktor. Seit Einführung der Mercerisation hat sich der Verbrauch dieses Webematerials erheblich gesteigert. Ueber die Preise für die nächsten Monate etwas voraussagen zu wollen, ist bei der wilden, auf dem Baumwollmarkt herrschenden Spekulation nicht möglich. „Seide“

Lyon, 10. Juli. (Korr.) Wie überall so ist auch hier der Seidenstoffmarkt sehr ruhig. Die Käufer verbleiben sehr zurückhaltend und erteilen meistens nur Bestellungen auf die leichten, mechanisch hergestellten Stoffe.

—→ Kleine Mittheilungen. ←—

Vereinigung der französischen Tuchfabrikanten. Die schon seit längerer Zeit geplante Vereinigung der französischen Tuchfabrikanten und die damit verbundene Errichtung eines gemeinsamen Verkaufsbureaus in Paris ist nunmehr vollzogen. Bis jetzt haben sich ungefähr 25 Fabrikanten aus Elbeuf, Louviers und Sedan angeschlossen. Irgendwelche Preisfestsetzungen sind mit dieser Vereinigung nicht verknüpft, dagegen will man die Zahlungsbedingungen gemeinsam und einheitlich stellen,

ähnlich wie dies von den englischen Tuchlieferanten geschieht. Das Hauptziel der Vereinigung ist, die ausländischen Verbraucher von Tuchwaren zu veranlassen, anstatt London Paris zwecks Einkaufs aufzusuchen.

Erweiterung der höhern Fachschule für Spinnerei und Weberei in Reutlingen. In der letzten Generalversammlung des Vereins der Süddeutschen Baumwoll-Industriellen in Stuttgart wurde beschlossen, die projektierte Erweiterung der höheren Fachschule der Spinnerei und Weberei in Reutlingen nicht nur freudig zu begrüßen, sondern auch durch Zuwendung einer grösseren Summe als Baustein das lebhafteste Interesse der Industrie zu bekunden. Unter der Bedingung, dass der Staat die in Aussicht gestellte Beisteuer von 90,000 bis 100,000 Mark zu dem auf 200,000 Mark veranschlagten Neubau leistet, wird der Verein 10,000 Mark aus eigenen Mitteln beitragen.

Die Besichtigung der Fachschule in Reutlingen, zu der eine Anzahl von Industriellen vom Kuratorium eingeladen wurde, fand im Anschluss an die Versammlung in Gegenwart des Herrn Regierungsvertreters und unter Führung des um die Schule hochverdienten, als Fachschriftsteller berühmten Direktors Prof. Johannsen statt, und liess den trefflichen Geist erkennen, der Lehrkörper und Schüler eng verbindet. Die letztern schwärmen für ihren Direktor, dessen Verbleiben an der Spitze der Fachschule die volle Gewähr für das Weiterblühen der Anstalt bietet. Die beabsichtigte Erweiterung derselben soll ermöglichen, die Färberei und Appretur in den Schulplan einzufügen und dadurch, dank der wohlwollenden Fürsorge des Staates, für Süddeutschland zu schaffen, was bisher die Industrieschulen in Krefeld, Aachen usw. für den Norden bieten. Eine wundervolle Wagenfahrt von Reutlingen bis zum Fusse des stolzauftragenden, sagenumspunnenen Lichtenstein schloss sich der Besichtigung der Schule an.

Sprechsaal.

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemässe Antworten sind uns stets willkommen und werden auf Verlangen honorirt.

Frage 67.

Welche mechanische Jacquardmaschine mit Tringles-einrichtung ist vorteilhafter: die Doppelhub- oder die Hoch- und Tieffachmaschine? Empfiehlt es sich vielleicht, das eine oder andere System speziell für leichte oder schwere Qualitäten zu verwenden?

Antwort auf Frage 69.

Die Firma Gebrüder Baumann in Rüti, Kt. Zürich, konstruiert äusserst einfache und solide Schützenfänger und übermittelt dieselbe gerne auf Wunsch bezügliche Projekte.

Briefkasten.*

J. T., Gross-Sieghasts. Der für den Unterstützungsfond des Vereins übermittelte hübsche Betrag wird herzlichst verdankt. Dieses Vorgehen sei den verehrlichen, gut situierten Mitgliedern zur Nachahmung bestens empfohlen.

Die verehrlichen Mitglieder im Ausland, speziell in Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich, welche ihre Jahresbeiträge bis anhin nicht eingeschickt haben, werden höflich

ersucht, die in diesen Tagen zum Versandt gelangenden Nachnahmen prompt einzulösen.

A. W., Montruel. Ihre Bemühungen um den Zuwachs an Vereinsmitgliedern sind sehr lobenswert und verdienen daher auch hier besondere Anerkennung.

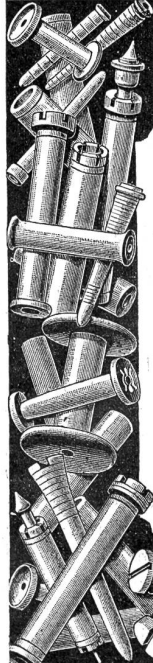
Verzeichnis offener Stellen.

(Aus Fach- und Tageszeitungen zusammengestellt.)

Branche	Gesucht wird	Offerten zu adressieren an
Seidenwarenfabrik (Oesterreich)	Erfahrener, tücht. Fachmann für Haute-Nouveauté, mit kaufm. und techn. Bildung als leitende Kraft.	U. E. 1185. Haasenstein & Vogler, A.-G., Wien I.
Seidenstofffabrik (Westfalen)	Tüchtiger, erfahrn. Werkmeister für glatte und schwarze Stoffe in Ganz- und Halbseide.	E. Y. 1265. Krefelder Zeitg., Krefeld.
Nähseidefabrik (Süddeutschland.)	Branchekundiger, erstkl. Reisender, gut eingeführt.	J. 1777. Haasenstein & Vogler, A.-G., Frankfurt a. M.
Grössere Tuchfabrik Forst in Lausitz)	Gewandter Dessinateur a. Fabrikdirektor für Herren- und Damenstoffe.	R. D. 1763. Deutsches Wollgewebe, Grünberg in Schlesien.
Baumwoll-Buntweberei (Süddeutschland)	Tüchtiger Webermeister für 50—60 Hubkasten- und Revolverstühle für baumwollene Flanelle, Barchente, Kleiderstoffe etc.	W. V. 15556. Leipz. Monatschrift f. Textil-Industrie, Leipzig.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich IV; **E. Oberholzer,** Zürich I, und **Dr. Th. Niggli,** Zürich II.



Holz-Spuhlen

Jul. Meyer, Jb. Meyer's Nachf.,

Gegründet 1869 **Baar (Kt. Zug)** Gegründet 1869

Grösstes Spezialitäten-Geschäft der Schweiz

80 Arbeiter

Spuhlen jeder Art für die Seidenindustrie

Granthäspel, Weberzäpfli

in Buchs- und Mehlbaum.

Zettelbäume, Einstösse, Enderollen.

Grosses Lager in vorgearbeiteten Hölzern.

Beste Einrichtungen. * Prompteste Bedienung.

Prima
Referenzen
im In-
und Auslande.